



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS KITZINGEN

herausgegeben vom Landkreis Kitzingen

Kitzingen, 06.12.2021

Jahrgang/Nummer L/79

Teil I

Bekanntmachungen des Landratsamtes

21-0141

Sitzung des Kreistages

Am **Montag, den 13.12.2021, um 14:00 Uhr** findet in der **Steigerwaldhalle, Jahnstraße 16 in Wiesentheid**, eine Sitzung des Kreistages statt.

Tagesordnung:

1. Verabschiedung von Chefarzt Dr. Wolfgang Karmann, Klinik Kitzinger Land
2. Steigerwaldbahn – Erläuterung der BEG-Potentialuntersuchung
3. Antrag Regionalmanagement 2022 – 2024
– HSt. 0.7912.6321
4. Abfallwirtschaft im Landkreis Kitzingen
Annahmekonzept für Kleinmengen Bauabfälle der Deponieklassen DK I und DK II

5. Digitalisierung der Verwaltung des Landratsamtes – Sachstand – Information
6. Liegenschaften des Landkreises Kitzingen
klimaneutrale Verwaltung bis 2030
7. Kreisstraßen des Landkreises Kitzingen
Deckenbauprogramm 2022
8. Kreisstraße KT 49 Holzberndorf, Ersatzneubau Brückenbauwerke BW68, BW69 und Stützmauer BW25 – Kostenerhöhung
Ergänzung des Ausbauprogrammes für die Jahre 2022 – 2025
9. Haushaltsvollzug 2021
überplanmäßige Ausgabe bei Haushaltsstelle 0.6500.5135 (Kreisstraßen; Winterdienst)
– Information
10. Umstufung Staatsstraße 2256 – Information
11. Jugendsozialarbeit nach § 13 Abs. 1 bis 3 SGB VIII
Förderung der Koordinierungsstelle „ROVEN“ – Schulverweigerung – Die 2. Chance
– HSt. 0.4521.7602
12. Verschiedenes

Hinweis zur aktuellen Coronalage:

Aufgrund des rasanten Anstiegs der Corona-Infektionszahlen gilt bis auf Weiteres für alle Teilnehmer/innen aus Politik und Verwaltung sowie Besucher/innen, eingeladene Referenten/Referentinnen und Vertreter/innen der Presse **die 3 G-Regel.**

Damit müssen alle Teilnehmer/innen vor Betreten des Sitzungsraumes nachweisen, dass sie geimpft, getestet oder genesen sind.

Welcher Nachweis vorgelegt wird, steht jeder Person frei.

Als Testnachweis gilt entweder ein direkt vor Sitzungsbeginn durchgeführter Selbsttest unter Aufsicht (hierzu wird für die Mitglieder des Kreistages ein entsprechendes Angebot vorgehalten) oder ein höchstens vor 48 Stunden vorgenommener PCR-Test oder höchstens vor 24 Stunden vorgenommener POC-Antigentest einer anerkannten Teststelle.

Hinsichtlich der Maskenpflicht gelten die bereits bestehenden Bestimmungen fort, das heißt, dass die FFP2-Maske bis zum jeweiligen Sitzplatz zu tragen ist und dort dann abgenommen werden kann.

Bitte halten Sie Abstand, wo möglich mindestens 1,5 m.

Bitte halten Sie die allgemeinen Hygieneregeln und die Niesetikette ein.

Bitte beachten Sie: Soweit Sie aktuell bestätigt an einer COVID-19-Erkrankung leiden, dürfen Sie an einer Sitzung nicht teilnehmen. Soweit Sie in den letzten vierzehn Tagen Kontakt zu einem bestätigten an COVID-19-Erkrankten hatten sowie wenn Sie an noch nicht abgeklärten Krankheitssymptomen, die auf eine COVID-19-Erkrankung hinweisen können (insbesondere Erkältungssymptome), leiden, sollen Sie bitte nicht an einer Sitzung teilnehmen.

Kitzingen, 30.11.2021

Tamara Bischof
Landrätin

22-0305

Stellenausschreibung

Der **Landkreis Kitzingen** sucht zum **nächstmöglichen Zeitpunkt** **einen Verwaltungsfachangestellten (m/w/d)**, Fachrichtung Allgemeine Innere Verwaltung des Freistaates Bayern und der Kommunalverwaltung mit erfolgreich abgeschlossener Fachprüfung I als Sachbearbeiter (m/w/d) für die Kfz-Zulassungsstelle.

Es handelt sich um eine Teilzeitstelle mit der Hälfte der regelmäßigen Wochenarbeitszeit. Die Stelle ist **bis zum 31.12.2023** befristet.

Weitere wichtige Informationen finden Sie auf unserer Homepage
www.kitzingen.de/stellenausschreibungen.

Wir freuen uns auf Ihre aussagekräftige Bewerbung über unser **Online-Bewerberportal**
<https://www.mein-check-in.de/kitzingen> **bis spätestens 02.01.2022**.

Kitzingen, 06.12.2021

Verordnung des Landratsamtes Kitzingen vom 01.12.2021 zur Änderung des Gebietes der Stadt Volkach (Gemarkung Eichfeld) und des Marktes Wiesentheid (Gemarkung Reupelsdorf)

Aufgrund der Art. 11 und 12 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist, erlässt das Landratsamt Kitzingen folgende

Verordnung:

§ 1

In den Markt Wiesentheid, Gemarkung Reupelsdorf, werden aus der Stadt Volkach folgende Flurstücke der Gemarkung Eichfeld eingegliedert:

Flurnummer	Fläche
597/2	805 m ²
596/1	3 m ²

§ 2

Im Umgliederungsgebiet tritt das Recht der abgebenden Gebietskörperschaft außer Kraft und das Recht der aufnehmenden Gebietskörperschaft in Kraft.

§ 3

Diese Verordnung tritt zu 01.01.2022 in Kraft.

Kitzingen, 01.12.2021
Landratsamt Kitzingen

Bischof
Landrätin

Feststellung:

Nach Mitteilung des Amtes für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Würzburg, Außenstelle Kitzingen, vom 22.09.2021 tritt mit der kommunalen Gebietsänderung auch die Änderung der Gemarkungsgrenzen Eichfeld und Reupelsdorf in Kraft. Die Änderung der Gemarkungsgrenze wird nach Erlass der Verordnung katasterteknisch behandelt. Sie wird in einem Fortführungsnachweis des Amtes für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Würzburg, Außenstelle Kitzingen, ausgewiesen und kann dort von jedermann eingesehen werden.

34-5652

Vollzug tierseuchenrechtlicher Maßnahmen zum Schutz vor der Geflügelpest; Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen in einem festgelegten Gebiet zu präventiven Zwecken

Aufgrund des Art. 170 Abs. 1 Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 70 Abs. 1 Buchst. b) i. V. m. Abs. 2 i. V. m. Art. 55 Abs. 1 Buchst. c) VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 6 Abs. 2 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665) i. V. m. § 4 der Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2020 (BGBl. I S. 1170) i. V. m. § 7 Abs. 6 der Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665) i. V. m. Art. 6 und Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsrechtsgesetz – LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS II S. 241) BayRS 2011-2-I (Art. 1–62), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 27. April 2020 (GVBl. S. 236) geändert worden ist, i. V. m. § 14a der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665) sowie Artikel 3 Absatz 1 Nr. 3 und Abs. 2 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheits- und Veterinärdienst, die Ernährung und den Verbraucherschutz sowie die Lebensmittelüberwachung (Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz – GDVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl. S. 452, 752, BayRS 2120-1-U/G), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 370) geändert worden ist, ergeht für das gesamte Gebiet des Landkreises Kitzingen folgende:

Allgemeinverfügung:

1. **Halter** von Geflügel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Wachteln, Enten und Gänse) und/oder in Gefangenschaft gehaltener Vögel (Laufvögel) im Sinne des Art. 4 Nr. 9 oder 10 VO (EU) 2016/429 bis **einschließlich 1.000 Tieren** haben sicherzustellen, dass
 - a. die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte der Tiere gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren gesichert sind, die Ställe oder die sonstigen Standorte der Tiere von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegschutzkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts der Tiere unverzüglich ablegen,
 - b. Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegschutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,
 - c. nach jeder Einstellung oder Ausstallung von Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltener Vögel im Sinne der Nr. 1 die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz gereinigt und desinfiziert werden und dass nach jeder Ausstallung die frei gewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände gereinigt und desinfiziert werden,
 - d. betriebseigene Fahrzeuge abweichend von § 17 Absatz 1 Satz 1 und 2 der ViehVerkV unmittelbar nach Abschluss eines Transports der Tiere auf einem befestigten Platz gereinigt und desinfiziert werden,
 - e. Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Haltung von Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltener Vögel im Sinne der Nr. 1 eingesetzt und
 - aa) in mehreren Ställen oder
 - bb) von mehreren Betrieben gemeinsambenutzt werden, jeweils vor der Benutzung in einem anderen Stall oder in den Fällen des Buchstaben bb) im abgebenden Betrieb vor der Abgabe gereinigt und desinfiziert werden,
 - f. eine ordnungsgemäße Schädnerbekämpfung durchgeführt wird und hierüber Aufzeichnungen gemacht werden,
 - g. der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeter Tiere nach jeder Abholung, mindestens jedoch einmal im Monat, gereinigt und desinfiziert wird oder werden,
 - h. eine betriebsbereite Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zum Wechseln und Ablegen der Kleidung und zur Desinfektion der Schuhe vorgehalten wird.

2. Ausstellungen, Märkte und Schauen sowie Veranstaltungen ähnlicher Art, bei denen Geflügel im Sinne des Artikel 4 Nr. 9 VO (EU) 2016/429 und/oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel im Sinne des Artikel 4 Nr. 10 VO (EU) 2016/429, ausgenommen Tauben, verkauft, gehandelt oder zur Schau gestellt werden, sind im Landkreis Kitzingen verboten.
3. Für Wildvögel im Sinne des Art. 4 Nr. 8 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 7 Geflügelpest-Verordnung (hierunter fallen: Hühnervögel, Gänsevögel, Greifvögel, Eulen, Regenvögel, Lappentaucherartige oder Schreitvögel) gilt ein allgemeines Fütterungsverbot im gesamten Landkreis Kitzingen.
4. Geflügel und/oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel im Sinne der Nr. 1 dürfen außerhalb einer gewerblichen Niederlassung oder von Personen, welche keine solche Niederlassung haben, gewerbsmäßig nur abgegeben werden, soweit das Geflügel längstens vier Tage vor der Abgabe klinisch tierärztlich oder, im Fall von Enten und Gänsen, virologisch nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde mit negativem Ergebnis auf hochpathogenes oder niedrigpathogenes aviäres Influenzavirus untersucht worden ist. Beginn der Viertagesfrist ist der Tag des auf der tierärztlichen Bescheinigung eingetragenen Untersuchungsdatums bzw. des Datums des Laboruntersuchungsbefundes.
 - a) Im Fall von Enten und Gänsen sind die virologischen Untersuchungen jeweils an Proben von 60 Tieren je Bestand in einem Landeslabor oder in einem für diese Untersuchung nach der Norm ISO/IEC 17025 akkreditierten Privatlabor durchzuführen. Die Probenahme für die virologische Untersuchung hat durch einen praktizierenden Tierarzt mittels eines Rachen- und Kloakentupfers zu erfolgen. Werden weniger als 60 Enten oder Gänse gehalten, sind die jeweils vorhandenen Enten und Gänse zu untersuchen.
 - b) Im Fall von anderem Geflügel als Enten und Gänsen sind die zur Abgabe im Reise-gewerbe vorgesehenen Tiere durch einen praktizierenden Tierarzt klinisch zu untersuchen.
5. Die sofortige Vollziehung der in Nummer 1 bis 4 des Tenors getroffenen Regelungen wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.
6. Kosten werden nicht erhoben.
7. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Hinweis:

Die Begründung zu dieser Allgemeinverfügung kann innerhalb der Öffnungszeiten im Dienstgebäude des Landratsamtes Kitzingen, 97318 Kitzingen, Alte Poststraße 8, Zimmer Nr. 54.10, eingesehen werden.

Kitzingen 07.12.2021